

Gesund & Vital - Messe Würzburg



Anmeldung zur Messe 2023 im Congress Centrum Würzburg am 11. + 12. November 2023

Dieses Formular können Sie mit Adobe Reader am PC ausfüllen, danach bitte ausdrucken, rechtsverbindlich unterzeichnen und an 0931-95131 faxen!

**Frühbucherrabatt von 10% auf die Standfläche bei Eingang der verbindlichen Buchung
bis 15. April 2023 und fristgerechter Zahlung!**

Firmenname

Straße

Telefon

PLZ Ort

Email

Inhaber/GF

USt.-ID:

Kontaktperson

Tel.-Durchwahl

Homepage

Rechnungsanschrift
falls abweichend

ausgestellte Produkte:

vertretene Firmen:

Unter welchem Buchstaben soll Ihr Unternehmen im Messekatalog erscheinen?

Standplatz/ Gewünschte Fläche

Bitte wählen Sie ihren Wunsch-Standplatz bzw. erfragen die aktuelle Verfügbarkeit. 1 Kästchen entspricht einem m²
Mindest-Standgröße: 6 m² .

m² x 65,00 €/m² Bodenfläche Reihenstand/ 1 Seite offen = €

m² x 75,00 €/m² Bodenfläche Eckstand/Kopfstand/ 2 bzw. 3 Seiten offen = €
Messewände sind in den Preisen nicht enthalten.

Messebau

Jeder Aussteller sorgt selbst für eine Abgrenzung zu den Nachbarständen. Dies kann durch Stellwände, Paravents, Roll-Ups oder andere Elemente erfolgen. Die Standfläche sollte für ein positives Erscheinungsbild möglichst mit Teppichboden oder einem anderen Belag ausgelegt werden.

Wir kommen mit eigenem Messestand und benötigen deshalb keinen Miet-Messestand.

Mietmessestände sowie weiteres Standzubehör, einzelne Trennwände, Standmöbel, Teppich etc. bestellen Sie bei Bedarf bitte mit dem separaten Bestellformular der Messebaufirma, die auch für den Auf/Abbau zuständig ist.

Folgende Normstände des Systems Octanorm stehen zur Verfügung:

Fertigstand Typ A: incl. Auf- u. Abbau / Messesystem Octanorm, Standbegrenzungswände weiß matt, beschriftete Blende (einfarbiger Text), Teppichboden Rips, Dreifachsteckdose

Fertigstand Typ B: wie Typ A / Messesystem wie Typ A jedoch zusätzlich Sitzgruppe, Stehtisch, 4 Z-Barhocker, 1 Strahler pro 3 m² Standfläche.

Wir bitten um Übersendung des Bestellformulars der Messebaufirma.

Stromanschluss

1 Stromanschluss inkl. Verbrauch wird jedem Aussteller kostenlos zur Verfügung gestellt. Es ist eine Schukosteckdose mit 230V / 16 A und liegt in max. 10 m Entfernung zum Messestand. Die Standzuführung erfolgt durch den Aussteller selbst.

Wir benötigen einen Starkstrom-Anschluss und bitten um ein Angebot!

Gesund & Vital - Messe Würzburg



Parken: siehe Lageplan CCW + eine begrenzte Anzahl von Plätzen innerhalb des Parkhauses im CCW max. Einfahrtshöhe 2,00 m.

Vorträge in den Seminarräumen

In separaten Seminarräumen laufen zu jeder vollen Stunde kostenlose Fachvorträge für die Besucher (Dauer max.45 min.), bei denen Sie Ihr Unternehmen mit einem speziellen Thema durch eigene/externe Referenten präsentieren können. Auswahl und Zulassung erfolgt durch Veranstalter. Der Veranstalter stellt Vortragsraum, Beamer, Leinwand sowie Flipchart zur Verfügung. Laptop/Rechner ist vom Referenten zu stellen. *Unkostenbeitrag pro Vortrag und Aussteller € 50,- + 19% MwSt.*

Wir melden folgenden Vortrag an:

Vortragsthema

Name des Referenten

Zeitwunsch des Vortrags (Tag + Uhrzeit)

Anmerkungen:

Werbemaßnahmen

Die Standardwerbung ist **Pflicht** und wird jedem Aussteller in Rechnung gestellt.

1. Standardwerbung (**Pflicht**):

Der Werbekostenanteil in Höhe von € 90,- zzgl. MwSt. beinhaltet den Eintrag in den Messekatalog/Flyer (Auflage 50.000) inkl. Verteilung, im Print- und Internet-Ausstellerverzeichnis, sowie weitere Werbemaßnahmen (Plakate, Presse, Rundfunk).

2. **Zusätzliche Werbemöglichkeiten** (freiwillig):

Ja, wir buchen eine 4-farbige Anzeige im Messekatalog Format DIN lang.

1/4 Seite (90 mm breit x 45 mm hoch) zu € 50,-

1/2 Seite 90 mm breit x 100 mm hoch zu € 90,-

3/4 Seite 90 mm breit x 150 mm hoch zu € 130,-

1/1 Seite 90 mm breit x 200 mm hoch zu € 160,-

Mit der Unterschrift bestätigen wir unsere verbindliche Anmeldung für die „Gesund & Vital-Messe“ am 11. + 12. November 2023 im Congress Centrum Würzburg und erkennen die Teilnahmebedingungen, Preise und Gebühren rechtsverbindlich an.

Die Zahlung erfolgt gegen Rechnung, ohne eigene Abzüge, sofort nach Erhalt. Bei verspäteter Zahlung entfallen gewährte Rabatte und werden nachberechnet.

Die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen liegen uns vor und werden von uns anerkannt.

Alle genannten Preise gelten zzgl. gesetzlicher MwSt.

Kontakt: Rainer Caselmann Veranstaltungsservice, Am Schenkenfeld 14 a, 97209 Veitshöchheim

Tel. 0931-97992, Fax 0931-95131, Email: info@gesundundvital-messe.de

Ort und Datum

Unterschrift + Firmenstempel

Hier können Sie das Formular aus

und dann an 0931-95131 faxen.

Gesund & Vital - Messe Würzburg



Besondere Teilnahmebedingungen

Die Besonderen Teilnahmebedingungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Termine und Veranstalter

Veranstaltung/Termin:

11. + 12. November 2023, Congress Centrum Würzburg, Am Congress Centrum, 97070 Würzburg Telefon: 0931-372335

Veranstalter:

Rainer Caselmann Veranstaltungsservice, Am Schenkenfeld 14 a, 97209 Veitshöchheim

Tel. 0931-97992, Fax 0931-95131, info@gesundundvital-messe.de

Hallenbetreiber: Stadt Würzburg

2. Öffnungszeiten:

Für Aussteller: Sa. 08.30 -19.00 Uhr + So 09.30 -22.00 Uhr, für Besucher: Sa. 10.00 -18.00 Uhr + So 10.00 -18.00 Uhr

Die Besucher-Öffnungszeiten sind für die teilnehmenden Aussteller verbindliche Ausstellungszeiten mit persönlicher Anwesenheitspflicht.

3. Auf- und Abbautermine

Aufbau: Freitag 10.11.2023, 15.00-20.00 Uhr, **Abbau:** Sonntag 12.10.2023, 18.00-21.00 Uhr

Wer mit dem Abbau des Standes vor Messeende beginnt, zahlt eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- Euro an den Veranstalter.

4. Mieten und Kosten

4.1. Frühbucherrabatt

Aussteller, deren verbindliche Anmeldung bis zum 01.04.2023 beim Veranstalter eintrifft, erhalten einen Rabatt von 10 % auf den Flächenpreis.

4.2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der 10.08.2023

4.3. Mehrwertsteuer

Alle nachfolgend genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

4.4. Standflächenmiete

Ein Standplan liegt bei. Sie bestellen Ihren Stand nach Größe in m² und geben Ihren Standwunsch an. Die Mindest-Standgröße beträgt 6 m².

Wir empfehlen eine vorherige telefonische Abklärung, welche Flächen noch frei sind.

Die Nettoflächenmiete beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter € 65,- (Reihenstand) bzw. 75,- (Eck- bzw. Kopfstand).

4.5. Stromanschluss

1 Stromanschluss inkl. Verbrauch wird jedem Aussteller kostenlos zur Verfügung gestellt. Es ist eine Schukosteckdose mit 230V / 16 A und liegt in max. 10 m Entfernung zum Messestand. Die Standzuführung erfolgt durch Aussteller. Für Starkstrom muss ein Angebot angefordert werden.

4.6. Werbekostenanteil/ Ausstellerverzeichnis/ Messekatalog/ Internet (Pflicht)

Von jedem Aussteller wird ein Werbekostenanteil in Höhe von € 90,- erhoben, der Bestandteil der Anmeldung ist. Er beinhaltet den Eintrag in den Messekatalog, der zu Werbezwecken verteilt wird und auch während der Messe aufliegt, das Ausstellerverzeichnis (Druck und online) sowie weitere Werbemaßnahmen (Plakatwerbung, Presse, Rundfunk). Zusätzlich wird ein Werbe-Flyer mit einer Auflage von 50.000 Stück verteilt.

4.7. Serviceleistungen

1) Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Stromanschluss inkl. Verbrauch
- allg. Hallenbeleuchtung, Beheizung/Belüftung der Halle
- allg. Hallen- und Freigeländebewachung (keine Standbewachung)
- allg. Hallenreinigung(keine Standreinigung)

2) Trennwände/Standbau sind in dem Flächenmietpreis nicht enthalten und müssen bei Bedarf auf Kosten des Ausstellers bestellt werden.

3) Der Aussteller kann darüber hinaus weitere Service-Leistungen für seinen Stand beantragen. Soweit diese durch den Messebauer erfolgen, kann dieser die Rechnung für seine Leistung direkt mit dem Aussteller abrechnen.

4.8. Zahlungsbedingungen

Siehe Allg. Teilnahmebedingungen

5. Gastronomische Nutzung der Standfläche

Die gastronomische Nutzung der Standflächen ist grundsätzlich untersagt. Das alleinige Bewirtungsrecht im Congress Centrum Würzburg obliegt dem Maritim Hotel Würzburg.

Dieses Bewirtungsrecht erlaubt Ausstellern, während der Veranstaltung kleine Kostproben von Waren an die Messebesucher zu verteilen. Eine Ausgabe von Speisen und Getränken zu Unkostenbeträgen ist nicht gestattet. Aussteller, die Speisen und / oder Getränke einbringen möchten, müssen das Formular „Haftungsausschluss für eingebrachte Speisen und Getränke“, ausfüllen und unterzeichnen.

6. Aussteller-/ Parkausweise

Für bis zu 20 m² gebuchte Fläche stehen dem Aussteller 3 Ausstellerausweise zu, für jede weiteren 20 m² Standfläche zus.1 Ausstellerausweis. Diese werden nicht vom Veranstalter ausgegeben, sondern es gelten Aussteller-eigene Namensschilder, für die jeder Aussteller sorgt. PKW-Parkplätze innerhalb des Congress Centrums stehen vergünstigt und begrenzt zur Verfügung (Parkhaus).

7. Vorträge:

Vermerken Sie Ihre Vortragswünsche (Thema/Referent) bitte auf dem Anmeldeformular. Die Einteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Vorträge kann nicht geltend gemacht werden. Die Auswahl trifft der Veranstalter. Referenten sind namentlich anzugeben, Vortragszeitänderungen sind möglich, wir bitten Sie, die tatsächlichen Zeiten dem Messekatalog/der Website zu entnehmen.

8. Höhere Gewalt und eventuelle Änderungen

Bei behördlichem Veranstaltungsverbot z.B. wg. Corona entstehen keine Stornokosten.

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung zeitlich und räumlich zu verändern, abzusagen, zu verschieben oder zu verlagern. Ebenso können, falls erforderlich, Stände und Abmessungen entsprechend geändert werden. Daraus ergibt sich für den Aussteller kein Rücktrittsrecht

9. Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Würzburg.

Gesund & Vital - Messe Würzburg



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten nur in Verbindung mit den Besonderen Teilnahmebedingungen.

1. Veranstalter

Rainer Caselmann Veranstaltungsservice (im folgenden RCV genannt) ist Veranstalter der Gesund & Vital-Messe Würzburg.

2. Definitionen:

Aussteller ist die juristische Person oder Firma, auf deren Namen die Anmeldung lautet und die vom Veranstalter als Aussteller zugelassen wird..

3. Zulassung:

Zugelassen sind Aussteller und Anbieter, deren Produkte und Dienstleistungen in den Bereich Gesundheit, Fitness, Reise, Wellness, Sport passen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Mitaussteller müssen bei der Anmeldung genannt werden.

4. Anmeldung/Vertragsabschluss

4.1. Anmeldung:

- 1) Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular, das rechtsverbindlich unterschrieben an RCV einzusenden ist.
- 2) Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der Anmeldung an RCV ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das er 4 Wochen nach Zugang bei RCV gebunden ist und das der Annahme durch RCV bedarf. Ein wirksames Vertragsangebot des Ausstellers liegt auch dann vor, wenn er mündlich oder per e-mail seine Teilnahme an der Veranstaltung zusagt.
- 3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die gültigen Preise an.

4.2. Vertragsabschluss:

- 1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der Standanmeldung durch RCV zustande. Der Aussteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- 2) RCV kann Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

4.3. Mieten und Kosten

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen.

4.4. Zahlungsbedingungen:

- 1) Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Bei offenen Forderungen behält sich RCV vor, nach erfolgloser Mahnung ein Inkassobüro einzuschalten. Das hat erhebliche Mehrkosten zur Folge. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die RCV entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 2) Mit der Anmeldung wird eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Flächenmiete fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens 10.10. 2023 zu begleichen.
- 3) Sollte der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich RCV das Recht vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen und die Standfläche anderweitig zu besetzen.
- 4) Die Abtretung von Forderungen gegen RCV ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 5) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber RCV erfolgen.

4.5. Mitaussteller/Zusätzlich vertretene Firmen

- 1) Der Aussteller ist ohne Genehmigung von RCV nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben. Im Fall eines Verstoßes hiergegen kann RCV vom Mieter des Standes Unterlassung oder Räumung der Standfläche verlangen oder 50% der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

4.6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch RCV auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich u.a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung von RCV nicht erlaubt. Der Aussteller ist einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändern können. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist RCV befugt, nach erfolgter Standzuteilung eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.

4.7. Ausstellerausweise/Parkausweise

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen

4.8. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Muss die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen bzw. Ersatztermin.

4.9. Rücktritt/Kündigung:

- 1) Nach Vertragsabschluss besteht kein Rücktritts- und/oder Kündigungsrecht des Ausstellers.
- 2) Der Aussteller hat den vollen Beteiligungspreis auch zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.
- 3) RCV ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann RCV den Standbau untersagen bzw. Räumung/Schließung des Standes verfügen.
 - der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllte.
 - der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 12 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist
 - der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist
- 4) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der zusätzlich bestellten Leistungen sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlaßten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen.

4.10. Höhere Gewalt

Kann RCV aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Aussteller zu vertreten hat (z.B. Veranstaltungsverbot wg. Corona), die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. RCV kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Kann die begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt oder beendet werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

Gesund & Vital - Messe Würzburg



5. Technische/ organisatorische Mietbedingungen

5.1. Ordnungsbestimmungen

- 1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und RCV.
- 2) Das Entladen von Fahrzeugen muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten abgeschlossen werden. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Halle verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.
- 3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.
- 4) Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit Standpersonal zu besetzen.
- 5) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende begonnen werden. RCV ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,- in Rechnung zu stellen.

5.2. Verkaufstätigkeit

- 1) Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt. Bewirtschaftungsstände werden nicht zugelassen. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur der Ausstellungsgastronomie bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

5.3. Werbung

- 1) Werbung außerhalb der angemieteten Standfläche ist nicht gestattet. Die Verteilung von Werbeprospekten (z.B. Prospekte, Lose etc.) und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der angemieteten Standfläche bzw. auf der unmittelbar an die eigene Standfläche grenzende Gangfläche gestattet. Der Zugang zu Nachbarständen darf nicht behindert werden. Der Veranstalter stellt einen Büchertisch zur Verfügung, auf dem Aussteller kostenlos Prospekte etc. auslegen können.
- 2) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch RCV und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn Standnachbarn oder Messebesucher gestört werden. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Für die Anmeldung bei der GEMA ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.
- 3) RCV ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Bewerbung der Veranstaltung zu verwenden.

5.4. Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 1) Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen und Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.
- 2) Das äußere Erscheinungsbild der Stände trägt maßgeblich zum Erfolg der Messe bei. Als Abgrenzung zu Nachbarständen müssen entweder Standwände oder ähnliche, die Durchsicht verhindernde Gestaltungselemente wie z.B. Rollups / Paravents / Dekomaterial aufgestellt werden. Jeder Aussteller sorgt selbst für eine geeignete Abgrenzung zum Standnachbarn bzw. beauftragt dafür die Messebaufirma des Veranstalters. Sichtbare Rückwände von Ständen, Ausstellungsgegenständen und Schildern müssen neutral verkleidet werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen der Messehalle müssen jederzeit zugänglich sein. Die Standfläche sollte nach Möglichkeit mit Teppichboden oder anderem Belag ausgestattet werden.
- 3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Aufbauhöhe von 2500 mm und der Werbebauhöhe von 3500 mm (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von RCV zulässig.
- 4) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein.
- 5) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- 6) RCV ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu veranlassen. In diesem Falle trägt der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten. Im Zweifelsfall gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers.
- 7) Im übrigen gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers.

5.5. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

5.6. Auf- und Abbau

- 1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch RCV festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten (siehe Besondere Teilnahmebedingungen).
- 2) Ist 12 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist RCV berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der zusätzlich bestellten Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen. Darüber hinaus gehen die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- 3) Die angemietete Standfläche und der angemietete Messestand sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebrauchtes Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind restlos ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller die Kosten für die nachträgliche Beseitigung von Teppichklebeband und Klebstoffresten in Rechnung zu stellen. Es darf ausschließlich das Patztape verwendet werden, das vom Congress centrum freigegeben wurde und zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt wird: Patztape 50m x 50mm in schwarz oder weiß - 11,- EUR netto / 13,09 EUR brutto. Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

5.7. Strom, Wasser

- 1) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese auf dem Anmeldeformular zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den von RCV bzw. vom Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt.
- 2) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von RCV bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 3) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch RCV ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch RCV für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

6. Bewachung

Die allgemeine Hallenbewachung übernimmt RCV ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

7. Haftung

- 1) RCV einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wird, übernimmt RCV keine Haftung.
- 2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.

8. Versicherung

Den Ausstellern wird dringend empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

9. Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Würzburg.